

1306

90

Notanda



wornach sich die Herrschaften und Gerichten
derer zu der Stadt Görlitz Jurisdiction und Mitlei-
denheit gehörigen Dorfschaften bey der mit 1. Jul. 1779.
gänzlich zu vollziehenden neuen Einrichtung des
Salz= Wesens zu achten haben:

1.

Die Salz=Deputat=Bücher sind sofort unter die einzelnen
Hauswirthe und Hausgenossen zu vertheilen und sel-
bige wegen deren Gebrauch gehörig zu unterrichten.

2.

Sollten seit Einreichung der vorjährigen Verzeichnisse neue
Hauswirthe oder Hausgenossen entstanden seyn, so sind solche
des fördersamsten vermittelst Nachtrags bey der allhiefigen Raths=
Cantzley anzuzeigen, und für selbige ebenfalls die nöthigen Bü-
cher nachzuholen.

3.

Alljährlich sind zu Martini vollständige und pflichtmäßige
Verzeichnisse über die ieden Orts befindliche Anzahl an Perso-
nen, vom erreichten 10^{den} Jahre an, ingleichen über die Anzahl
der Kühe und Schaafse einzureichen.

4.

Nicht weniger sind die Salz=Deputat=Bücher vor Ende
ieden Jahres wiederum einzusenden, damit dasjenige, was von
jedem Consumenten auf das folgende Jahr an Salz zu neh-
men ist, darein angemerket werden könne.

5. Die

5.

Die Gemeinde ieden Orts hat für sich das Salz aus der hiesigen Salz-Cammer im Ganzen zu erhohlen, und einen Salz-Schencken unter sich ausfündig zu machen, welcher solches einzeln an die Consumenten verkaufft, auch selbigen noch vor Ausgang des Junii zur Verpflichtung zu stellen, widrigenfalls aber sich selbst zuzurechnen, wenn ieder einzelne Hauswirth und Hausgenosse sich des Salzes unmittelbar aus hiesiger Salz-Cammer erhohlen muß.

6.

Der Preis wird von Zeit zu Zeit billigmäßig und dergestalt reguliret werden, daß die Dorsschaften den Scheffel Salz um 8 Gr. wohlfeiler erhalten, als solcher bey der Stadt selbst verkaufft wird, dahingegen der Preis des Scheffels bey dem einzeln Verkauff auf den Dorsschaften um mehr nicht als 2 Gr. erhöhet werden darf.

7.

Ben der Salz-Cammer ist dergestaltige Veranstaltung getroffen worden, daß das verlangte Salz daselbst jedesmahl **Montags, Dienstags und Mittwochs Vormittags von 8. bis 11. Uhr;**
Donnerstags und Sonnabends hingegen nicht nur **Vormittags von 8. bis 11. Uhr, sondern auch Nachmittags von 2. bis 5. Uhr,** erhohlet werden kann.

8.

Der ieden Orts zu bestellende Salz-Schencke hat das Salz für den bestimmten Preis und nach richtigem Dresdner-Gemäße, dessen Anschaffung in Zeiten zu besorgen ist, ohne einige Vervortheilung abzumessen, hiernächst das einem ieden vorgeschriebene Salz-Deputat, so wie solches nach und nach abgehohlet wird, in den Deputat-Büchern mit Bemercfung des Tages der Abhohlung

hohlung und des Salz-Quanti deutlich und mit Buchstaben ab-
und einzuschreiben, zu dem Ende auch das Salz in kleinerm Ge-
mäße als äußersten Falls zu einem halben Maßgen oder $\frac{1}{2}$ Meße
nicht zu verkauffen.

9.

Bei anzustellenden Revisionen haben ieden Orts Herrschaf-
ten und Gerichten denen Revisoribus einen oder mehrere Ge-
richts-Personen zuzugeben, außerdem aber zu gewärtigen, daß
auch ohne deren Beyseyn die Revision werde vorgenommen
werden. Görlitz, den 26. May 1779.

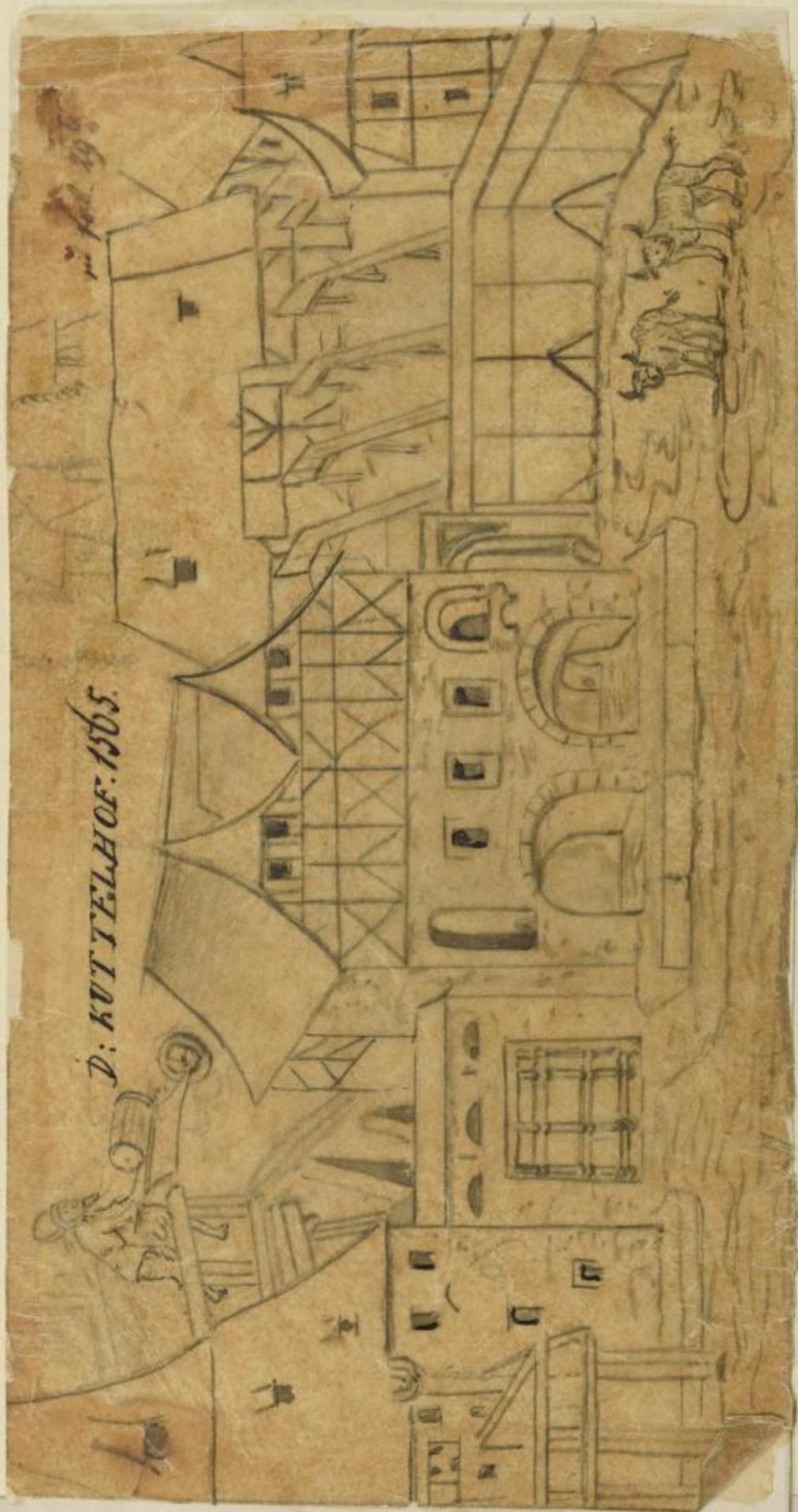
Der Rath daselbst.

Handwritten text in cursive script, partially visible at the top right edge of the page.

dem
St

in f u h
Berfte
Schf.

Sign



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7